

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Dr. Ilja Seifert,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung 1990 zwei zu eins reduzierten Betrages für ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Alleinerziehende

A. Problem

Nach Artikel 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages, § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes und Artikel 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 ist nach Möglichkeit vorzusehen, den Sparerinnen und Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung von Mark der DDR auf Deutsche Mark 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen einzuräumen.

Voraussetzung für die Einräumung verbriefter Anteilsrechte ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, daß zunächst eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens erfolgt, seine Ertragsfähigkeit festgestellt und es zunächst vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft genutzt wird, um Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Nach Einschätzung des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung hat sich nach der deutschen Vereinigung die soziale Situation jedes Siebenten durchgängig verschlechtert; jeder Fünfte mußte nach ersten Verbesserungen 1992 Verschlechterungen hinnehmen. Problemlagen kulminieren insbesondere bei reinen arbeitslosen Haushalten, Frührentnern und Alleinerziehenden. Die Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Einkommensverteilung ergab, daß trotz der eingetretenen Verbesserungen bei Rentnerinnen und Rentnern der Abstand zum Einkommensniveau im Westen am größten ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch die von den Bürgerinnen und Bürgern in der DDR angesparten Altersvorsorgen (Lebensversicherungen u. ä.) 2:1 abgewertet wurden.

B. Lösung

Beginnend mit dem Jahr 1994 werden Sparerinnen und Sparer höherer Jahrgänge, ehemaligen Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern sowie Alleinerziehenden der bei der Währungsumstellung 1990 2:1 reduzierte Betrag bis zu einem Guthaben von 20 000 Mark der DDR erstattet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ca. 8,6 Mrd. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung 1990 zwei zu eins reduzierten Betrages für ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Alleinerziehende

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Erfüllung des Artikels 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages, des § 5 Abs. 2 des Treuhandgesetzes und des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 wird Inhaberinnen und Inhabern von Umstellungsguthaben der bei der Währungsumstellung 1990 2:1 reduzierte Betrag bis zu einem Guthaben in Höhe von 20 000 Mark der DDR nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes erstattet.

§ 2

(1) Im Jahr 1994 erfolgt eine Erstattung des bei der Währungsumstellung 2:1 reduzierten Betrages für Bürgerinnen und Bürger, die im Jahr 1923 und davor geboren sind; im Jahr 1995 für die in den Jahren 1924 bis 1929 Geborenen; im Jahr 1996 für die in den Jahren 1930 bis 1935 Geborenen.

(2) Im Jahr 1994 erfolgt eine Erstattung des bei der Währungsumstellung 2:1 reduzierten Betrages für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die gleichzeitig staatliches Sonderpflegegeld der DDR, Pflegegeld bzw. Blindengeld erhielten. Im Jahr 1995 erfolgt die Erstattung für alle anderen Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner.

(3) Im Jahr 1994 erfolgt eine Erstattung des bei der Währungsumstellung 2:1 reduzierten Betrages für Alleinerziehende.

(4) Die Erstattungen werden nicht auf zu gewährende Sozialleistungen angerechnet.

§ 3

Im Jahr 1995 erfolgt eine Regelung für Bürgerinnen und Bürger, die 1934 und später geboren sind.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Dr. Fritz Schumann
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Ein von der Gruppe der PDS/Linke Liste im Oktober 1991 eingereichter Gesetzentwurf zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung 1990 zwei zu eins reduzierten Betrages für ältere Bürgerinnen und Bürger wurde 1992 vom Deutschen Bundestag mit der Begründung fehlender Erkenntnisse über die Vermögenssituation der Treuhandanstalt abgelehnt.

In den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen, insbesondere:

- Erfassung des Vermögens der DDR (Drucksache 12/4579);
- Vermögen der DDR in der Vermögensrechnung des Bundes (Drucksache 12/5040);
- Vermögenswerte der DDR als Vermögenszugänge des Sachvermögens des Bundes in den Bestandsverzeichnissen der Bundesverwaltung (Drucksache 12/5621);
- Zuwachs des Vermögens des Bundes aus Vermögen der DDR (Drucksache 12/5875)

wird deutlich, daß der größere Teil des Vermögens der DDR nicht in das Vermögen der Treuhandanstalt, sondern direkt in das Vermögen des Bundes, der Länder, Kommunen sowie in Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn und Deutschen Post übergegangen ist. Das deckt sich auch mit Aussagen des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Detlev Rohwedder 1990 (Treuhandvermögen umfaßt 40 Prozent der DDR).

Zu den unmittelbar an den Bund übertragenen Vermögenswerten gehören:

- eine bis September 1993 übernommene Fläche von 306 542 Hektar mit umfangreichen Grundstücken in Innenstädten, insbesondere in Berlin durch die zahlreichen Verwaltungsgebäude der DDR. Weitere Grundstückszuordnungen, insbesondere aus Liegenschaften der GUS-Streitkräfte, stehen aus;
- ein Liegenschaftsvermögen im Ausland von 22 Residenzen, 47 Kanzleien, 1 003 Dienstwohnungen, 15 Kindergärten und Schulen, 7 Freizeitobjekte;
- das Vermögen des Bereiches Kommerzielle Koordinierung;
- die Staatsreserve der DDR;

- ca. 2 800 Objekte der NVA, der Grenztruppen und des Ministeriums des Inneren, darunter 71 Ferienheime, 28 Gasthäuser, 170 Wohnheime;
- umfangreiches militärisches Gerät, darunter 24 modernster MIG-29.

Zu dem aufgeführten Teil des DDR-Vermögens erfolgte in Verletzung der Artikel 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages und Artikel 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 keine Erfassung des Wertes des DDR-Vermögens.

Aussagen über einen möglichen negativen Vermögensstatus des DDR-Vermögens entbehren jeder Grundlage; auch deshalb, weil die Ermittlung des Wertes gar nicht vorgenommen wurde.

Der materielle Zuwachs des Vermögens des Bundes ist auch offensichtlich, wenn man berücksichtigt, daß sich allein aus dem Zugang des DDR-Vermögens für den Bund die Flächengröße des Bundesvermögens verdoppelt hat.

Darüber hinaus wurden vom Volkseigentum in Sondervermögen des Bundes übernommen 37 Mrd. DM der Deutschen Reichsbahn und 11 Mrd. DM der Deutschen Post der DDR.

Außerdem erfolgen umfangreiche Übertragungen von Vermögenswerten besonders Grundstücken an ehemalige Besitzer und werden bedeutende Entschädigungen vorgesehen u. a. für sogenannte Bodenreformopfer. Nur die Bürgerinnen und Bürger, die in der DDR gearbeitet haben, sollen nach gegenwärtiger Rechtslage leer ausgehen.

Zur Höhe der nach diesem Gesetzentwurf zu leistenden Zahlungen wird eingeschätzt, daß zum Zeitpunkt der Währungsumstellung 1990 etwa 2 Millionen Bürgerinnen und Bürger über ein durchschnittliches Guthaben (unter 20 000 Mark der DDR) in Höhe von ca. 14 000 Mark der DDR verfügten. Davon wurden in Altersstaffelung zwischen 4 000 und 6 000 Mark der DDR auf Deutsche Mark umgestellt. Es verbleibt ein umzustellender Betrag von durchschnittlich etwa 4 300 Mark der DDR in Deutsche Mark. Die Kosten können durch eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben von 6 Prozent in den Jahren 1994 bis 1996 aufgebracht werden.